

5. 7. 1971 die Ausschreibungen für die Bundesjugendspiele (Winter) 1971/72 veröffentlicht.

Wie in den Vorjahren erwarte ich, daß alle Schulen, soweit sie über Möglichkeiten zur Durchführung der Winterspiele verfügen, darum bemüht sind, die vorgesehenen Wettkämpfe durchzuführen.

Ich weise empfehlend auf die Möglichkeit hin, sich der zweiten Form der Ausschreibung zu bedienen, wenn für die Durchführung des allgemeinen Wettkampfprogramms die Voraussetzungen fehlen.

Es wäre zu begrüßen, wenn durch die Turn- und Sportvereine des Bezirks auch der entlassenen Schuljugend die Möglichkeit gegeben würde, sich an den Winterspielen zu beteiligen.

Die Landkreise und Städte des Bezirks werden gebeten, die Vereine für diese Aufgabe zu gewinnen.

Die Wettkampfunterlagen und Berichtsbogen werden auf Anforderung von den Jugendämtern der Landkreise und Städte zur Verfügung gestellt.

Bezirkerstattung:

Entgegen der bisherigen Regelung, bitte ich, alle Veranstaltungsberichte auf den dafür vorgesehenen Vordrucken zum Beginn der Osterferien 1972 an die Schulräte der Landkreise zu leiten. Die Fachberater für Schulsport werden um Vorlage des Sammelberichtes bis zum 1. 4. 1971 gebeten.

An die
Landkreise des Bezirks,
Städte Cuxhaven, Stade, Verden und Buxtehude,
Schulräte des Bezirks,
Fachberater für Schulsport des Bezirks,
Volks- und Realschulen des Bezirks.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Wittkoppenberg des Trinkwasserverbandes Landkr. Verden in Verden (Aller) vom 15. Oktober 1971.

Auf Grund der §§ 39, 40 und 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 7. 7. 1960 in der Neufassung vom 1. 12. 1970 (Nieders. GVBl. S. 457) und der §§ 19 und 11 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Wassergewinnungsanlage Wittkoppenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden (Aller) wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).

2. Die Grenzen der Schutzzone werden wie folgt beschrieben:

a) Begrenzung der Zone I:

Die Schutzzone I (Fassungsbereich) umfaßt eine quadratische Fläche von 20 x 20 m um jeden der

14 Brunnen. Zur Zone I gehören Teilflächen der Flurstücke 89/3, 97, 98 und 216/89, alle Flur 2, Gemarkung Achim, und Teilflächen der Flurstücke 22 und 24/4, Flur 5, Gemarkung Uesen, sowie Teilflächen der Flurstücke 26/2, 26/5 und 59/1, alle Flur 4, Gemarkung Uesen.

b) Begrenzung der Zone II:

Die Grenze der Schutzzone II (engere Schutzzone) beginnt an der Autobahnauffahrt Achim-Ost im Zuge der Bundesautobahn Bremen-Walsrode und verläuft in nordwestlicher Richtung entlang der geplanten Umgehungsstraße am Rande des Industriegebietes Achim bis zur Landesstraße 156. Sie verläuft dann weiter östlich parallel zu dieser Straße in einer Entfernung von 100 m bis zur Kreisstraße 5 in Richtung Bassen. Von hier aus folgt sie der Südseite dieser Straße bis in Höhe des Ortsteiles Petershollen der Gemarkung Bassen und verläuft sodann in südlicher Richtung auf die Kreisstraße 6 (Höhepunkt 20.4) zu. Hier zweigt sie in südwestlicher Richtung ab, verläuft in einer Entfernung von 100 m parallel zu dieser Straße bis zur Roedenbedstraße, folgt dieser und der sich in der Verlängerung, hieran anschließenden Straße und stößt in Höhe des Scheefmoorgrabens auf die Bundesautobahn Bremen-Walsrode. Von hier aus verläuft die Grenze nördlich dieser Autobahn bis zur Autobahnabfahrt Achim-Ost, dem Beginn der Beschreibung.

c) Begrenzung der Zone III:

Die Grenze der Schutzzone III (weitere Schutzzone) beginnt auf der nordöstlichen Seite der Bahnschranke am Bahnhof Achim und verläuft östlich der Landesstraße 167 in Richtung Oyten bis zur Autobahnabfahrt Oyten im Zuge der Bundesautobahn Bremen-Hamburg. Von hier aus verläuft sie auf der Nordseite der Bundesautobahn weiter bis zur Kreisgrenze Rotenburg (Höhepunkt 11.6). Sie führt weiter entlang der Kreisgrenze in südöstlicher Richtung bis zum Höhepunkt 18.5. Von hier aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung auf den Ortsteil Giersberg der Gemeinde Eischen zu und stößt südlich der Autobahnunterführung auf die Kreisstraße 7. Anschließend verläuft sie auf der westlichen Seite dieser Straße bis zur Nordseite der Bundesbahnlinie Bremen-Hamburg, der sie in westlicher Richtung bis zur Bahnschranke am Bahnhof Achim, dem Beginn der Beschreibung folgt.

3. Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Ausfertigungen der Karten werden vom Landkreis Verden – untere Wasserbehörde – aufbewahrt und können dort auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Maßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig:

v = verboten

bz = beschränkt zulässig

- = keine Beschränkungen

	II	III		II	III
1. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kern-Energien	v	v	24. Rohrleitungen zum Befördern grundwasser-gefährdender Stoffe	v	bz
2. Grundwasser-gefährdende Betriebe	v	bz	25. Behälter für Heizöl und andere grundwasser-gefährdende Stoffe		
3. Industrielle Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe	v	v	a) bei unterirdischer Lagerung und einem Rauminhalt		
4. Ablagern von Bauschutt und nicht auslaugbaren Abfallstoffen	v	bz	aa) bis zu 40 000 l	v	bz
5. Müllkippen, Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien	v	bz	bb) von mehr als 40 000 l	v	v
6. Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften u. Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gruben und ortsfesten Behältern	v	bz	b) bei oberirdischer Lagerung und einem Rauminhalt		
7. Abwasserreinigung, Abwasserlandbehandlung, landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung größeren Umfangs mit nicht einwandfreiem Wasser	v	bz	aa) bis zu 100 000 l	v	bz
8. Sickerschächte, auch für Einzelgehöfte	v	bz	bb) von mehr als 100 000 l	v	v
9. Versenkung von Kühlwasser	bz	bz	Es gelten die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerverordnung - VLWF -) vom 21. 1. 1971 (Nds. GVBl. S. 5).		
10. Kläranlagen	bz	bz	26. Errichtung und Betrieb von Tankstellen und Tanklagern mit Behältern (wie Nr. 25)		
11. Ableiten und Durchleitung von Abwasser	bz	bz	27. Waschen von Kraftfahrzeugen, deren Halter außerhalb der Zone II wohnen, sowie gewerbsmäßiges Wagenwaschen	v	-
12. Unsachgemäße Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger	v	v	28. Erdaufschlüsse, z. B. Bohrungen, Kies-, Sand-, Ton- und Torfgruben (mit Ausnahmen der Torfgewinnung für den Eigengebrauch)	v	bz
13. Lagerung von Kunstdünger außerhalb von trockenen Räumen	v	-	29. Flugplätze, Übungsplätze und sonstige militärische Anlagen	v	bz
14. Gärfuttermieten			30. Friedhöfe	v	bz
a) Hofsilos und ortsfeste Feldsilos			In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind die vorstehend genannten Anlagen und Maßnahmen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- oder Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z. B. animalische Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art.		
aa) mit undurchlässiger Sohle und bei schadloser Beseitigung der anfallenden Flüssigkeiten	bz	-	Ein Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte ist zu verhindern.		
bb) andere	v	bz			
b) Feldsilos mit einem Abstand von weniger als 100 m vom Fassungsbereich und ohne jährlichen Standortwechsel	v	-			
15. Gärfuttermieten, Düngerstätten					
a) mit undurchlässiger Sohle und bei schadloser Beseitigung der anfallenden Flüssigkeiten	bz	-			
b) andere	v	bz			
16. Anhäufung von animalischen Düngstoffen auf dem Felde, es sei denn, daß die Düngstoffe nur kurzfristig und im Abstand von 20 m ab Fassungsbereich gelagert werden und nicht, z. B. durch Abschwennung, in den Fassungsbereich gelangen können	v	-			
17. Anhäufung von Fäkalien außerhalb besonderer hergerichteter Flächen	v	bz			
18. Vergraben von Tierleichen	v	-			
19. Neuanlagen von geschlossenen Wohn- und Wochenendaussiedlungen und Gewerbegebieten	v	-			
20. Geschlossene Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete oder einzelne gewerbliche Anlagen ohne Kanalisation	v	v			
21. Einzellösungen, z. B. Wohnungen, Stallungen und gewerbliche Betriebe	bz	-			
22. Badeanstalten und Freibadestrände, Zeit-, Lager- und Campingplätze, Sportplätze	bz	-			
23. Erweiterung des öffentlichen Straßennetzes (mit Ausnahme von Wirtschaftswegen)	bz	bz			

§ 4

Die untere Wasserbehörde

1. Der Regierungspräsident in Stade (obere Wasserbehörde) kann zur Befreiung von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen.

2. Die nach § 3 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Verden vorgenommen werden.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen und Maßnahmen auf die durch diese Verordnung geschützte Wasserversorgungsanlage nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

3. Hinsichtlich der in § 3 Nr. 25 und 26 genannten Anlagen und Maßnahmen gelten die besonderen Ausnahmeregelungen der VLWF.

§ 5

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des § 3 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Trinkwasserverbandes jederzeit die Be-

seitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 6

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte des Trinkwasserverbandes und der Wasserbehörden nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsstellen,
2. Entnahme von Bodenproben,
3. Einzäunung des Fassungsgebietes,
4. Aufstellung von Hinweisschildern,
5. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 7

Die §§ 51 und 120 NWG bleiben unberührt.

§ 8

Soweit eine mit dieser Verordnung getroffene Anordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür Entschädigung zu leisten. Im übrigen gelten die §§ 45 ff. NWG.

§ 9

Wer nach dieser Verordnung verbotene oder ohne Erlaubnis beschränkt zulässige Handlungen vornimmt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG von der gemäß § 140 NWG zuständigen Wasserbehörde mit einer Geldbuße zu 10 000 DM geahndet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481).

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

Stade, den 15. Oktober 1971

Der Regierungspräsident in Stade
Miericke

Widmung von Deichstrecken in Cuxhaven.

Verfügung des Regierungspräsidenten in Stade
vom 15. Oktober 1971 - 503 - 24 2 - 20 -

Mit Wirkung vom 1. 11. 1971 widme ich gemäß §§ 3 und 11 des Niedersächsischen Deichgesetzes vom 1. 3. 1963 (Nieders. GVBl. S. 81) in der derzeit gültigen Fassung - NDG - folgende in Cuxhaven belegene Deichstrecken zum Hauptdeich:

- a) Deichstrecke von der Leschalle in Duhnen bis zum Anschluß an den Steinmarrer Deich (Deichkilometer 1,7828 bis 2,0010) in einer Länge von 0,8152 km;

- b) Deichstrecke ehemaliger Hafen-Obdeich (Deichkilometer 8,1498 bis 8,2700) in einer Länge von 0,1202 km;

- c) Deichstrecke im Hafengebiet von Cuxhaven bis zum Anschluß an den Neufelder Deich (Deichkilometer 8,9250 bis 11,4918) in einer Länge von 2,5668 km.

Die vorgenannten Deichstrecken sind vom Deich- und Schleusenverband Cuxhaven zu übernehmen.

Schlacht tier- und Fleischschau sowie Trichinenschau.

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Stade
vom 12. Oktober 1971 - 504 - 42411/7 -

Der Fleischbeschaubezirk Lintig (die Gemeinden Anke-lohe, Alfstedt, Hainmühlen - ohne Ortsteil Wüstewohld - und Lintig) ist mit Wirkung vom 1. 10. 1971 in den Fleischbeschaubezirk Bederkesa II eingegliedert worden. Die Schlacht tier- und Fleischschau sowie die Trichinenschau dieses Bezirks ist somit dem Fleischbeschauarzt Dr. H. T. Weiß, Bederkesa, mit übertragen worden.

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden

Änderung des Geschäftsverteilungsplanes 1971
vom 28. Dezember 1970.

Bekanntmachung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts
Oldenburg vom 12. Oktober 1971 - 70 - 01 -

Das Direktorium des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat gemäß § 7 Abs. 1 VwGO bestimmt:

Der zum Verwaltungsgericht Oldenburg versetzte VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR Kannengießler wird als Vorsitzender der 2. Kammer Stade zugeteilt.

Errichtung einer chemischen Fabrik.

Bekanntmachung des Landkreises Stade vom 19. Oktober
1971 - 11 - 726. 09/1 - 11/Kn -

Die Firma Dow Chemical GmbH, Stade, Kommandantendeich 8, beabsichtigt, in Bützfließ auf dem Industriegelände am Bützfließersand eine

chemische Fabrik

zu errichten.

Der Genehmigungsantrag unterteilt sich in 3 Abschnitte, und zwar:

1. Anlage D - Umschlagseinrichtungen und Hilfsbetriebe
 - a) Anlage D1 - Gebäude der Anlage D
 - b) Anlage D2 - Umschlagseinrichtungen und Hilfsbetriebe der Anlage D
 - c) Anlage D3 - Umschlagseinrichtungen für Produkte der Anlage F
 - d) Anlage D4 - Endlagereinrichtungen für Äthylen
 - e) Anlage D5 - Fackel mit Sammelleitungen